

Gebührenordnung für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen

Inkrafttreten: 01.01.2000

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2001

(Brem.GBl. S. 369)

Fundstelle: Brem.GBl. 1994, 247 Gliederungsnummer: 223-c-2

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Artikel 31 Abs. 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 über die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichts in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1958 (SaBremR 223-c-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1990 (Brem.GBl. S. 183) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Für den Besuch der Schulen der Stadtgemeinde Bremen werden, soweit der Unterricht an ihnen nicht unentgeltlich ist, die folgenden Gebühren erhoben:

1.	Schulen des Primarbereichs					
	(Gru	ndschule)	jährlich	8 201 DM		
2.	Sch	ulen des Sekundarbereichs I				
	a)	Orientierungsstufe, Hauptschule, Realschule,	jährlich	10 008		
		Gymnasium Jahrgangsstufen 7 bis 10, Gesamtschule		DM		
		- außer in Ganztagesform				
	b)	Gesamtschule in Ganztagesform	jährlich	14 381		
				DM		
3.	Schulen des SekII-Bereichs					
	a)	Gymnasiale Oberstufe	jährlich	16 078		
				DM		
	b)	Berufliche Schulen				
		aa) in Vollzeitform	jährlich	17 207		
				DM		
		bb) in Teilzeitform	jährlich	5 736 DM		

4.	Dur	chgängige Gymnasien	jährlich	11 738 DM	
5.	Son	derschule			
	a)	Sonderschule	jährlich	33 807 DM	
	b)	Spezialsonderschule	jährlich	33 807 DM	
6.	Erwachsenenschule				
	a)	Tagesform			
		aa) Haupt- und Realschule	jährlich	10 008	
		bb) als Kolleg	jährlich	DM 16 078 DM	
	b) Abendform				
		aa) Haupt- und Realschulebb) Abendgymnasium/Kolleg	jährlich jährlich	8 006 DM 11 094 DM	

- (1) Die von einer Gebietskörperschaft geschuldete Gebühr wird fünf Monate nach der Festsetzung fällig.
- (2) Die von natürlichen Personen erhobene Gebühr wird zu je einem Viertel am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Sofern die Gebühr bis zum 15. August noch nicht festgesetzt ist, wird das erste Viertel der Gebühr mit Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

§ 3

- (1) Für jeden Kalendermonat, in dem der Schüler aus nicht von ihm zu vertretendem Grunde nicht am Unterricht teilnehmen konnte, kann die Gebühr um ein Zwölftel niedriger festgesetzt werden.
- (2) Unterbleibt die Teilnahme am Unterricht wegen Abbruchs einer Berufsausbildung vor Abschluß der Ausbildung, so wird die Gebühr anteilig für jeden begonnenen Monat des Schulbesuchs erhoben.

§ 4

Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zwischen der Freien Hansestadt Bremen und einem Land, einem Kreis oder einer Gemeinde vereinbart worden ist. Bestehende Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

Gebühren, für die der Anspruch vor Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden ist, werden nach dem bisherigen Recht erhoben.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.
- (2) (Aufhebungsanweisungen)

Beschlossen, Bremen, den 16. August 1994

Der Senat

